

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	SA.112764	
Mitgliedstaat	Österreich	
Referenznummer des Mitgliedstaats		
Region	Österreich	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Austria Wirtschaftsservice (aws) GmbH 1120	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	aws-Garantierichtlinie KMU-FG	
Rechtsgrundlage	KMU-Förderungsgesetz	
Art der Beihilfe	Regelung	
Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme	Änderung SA.102148	
Laufzeit	01.01.2024 - 30.06.2024	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Art des Beihilfeempfängers	Kleine und mittlere Unternehmen	
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 50 000 000 EUR	
Bei Garantien	50 000 000 EUR	
Form der Beihilfe	Garantie (ggf. Verweis auf den Beschluss der Kommission(10))	
Verweis auf die Kommissionsentscheidung		
Bei Kofinanzierung aus Gemeinschaftsmitteln		
Ziele	Beihilfeshöchstintensität in % oder Beihilfeshöchstbetrag in der Landeswährung	KMU-Aufschläge in %
Regionalbeihilfen – Investitionsbeihilfen (Art. 14) - Regelung	10	20
In Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte (Art. 15 Abs. 2)	100	
In Gebieten mit sehr geringer Bevölkerungsdichte (Art. 15 Abs. 3)	100	
In Gebieten in äußerster Randlage (Art. 15 Abs. 4)	100	
Investitionsbeihilfen für KMU (Art. 17)	10	
KMU-Beihilfen in Form befristeter öffentlicher Eingriffe bezüglich der Versorgung mit Strom, Gas oder aus Erdgas oder Strom erzeugter Wärme zur Abfederung der Auswirkungen der durch den russischen Angriffskrieg gegen die	70	

Ukraine bedingten Preiserhöhungen (Art. 19d)		
Risikofinanzierungsbeihilfen (Art. 21)		
Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22)		
Grundlagenforschung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. a)	100	
Industrielle Forschung (Art. 25 Abs. 2 Buchstabe b)	50	5
Experimentelle Entwicklung (Art. 25 Abs. 2 Buchst. c)	25	5
Durchführbarkeitsstudien (Art. 25 Abs. 2 Buchst. d)	50	5
Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26)	50	
Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen (Art. 26a)	25	
Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28)	50	
Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29)	50	
Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung (Art. 36)	40	10
Investitionsbeihilfen für Lade- oder Tankinfrastruktur (Art. 36a)	20	20
Investitionsbeihilfen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen (Art. 36b)	20	20
Investitionsbeihilfen für nicht gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38)	30	10
Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzmaßnahmen (Art. 38a)	30	10
Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (Art. 41)	30	10
Betriebsbeihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien (Art. 42)		
Betriebsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien und von erneuerbarem Wasserstoff im Rahmen von kleinen Vorhaben und von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (Art. 43)		
Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und/oder Fernkälte (Art. 46)	30	10
Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft (Art. 47)	40	10
Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen (Art. 48)	100	

[Weblink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme](#)

